

# Vereinbarung

## über die Durchführung des Zukunftstages/Girls' Day/Boys' Day

Zwischen der  
Regine-Hildebrandt-Gesamtschule  
Hubertusstraße 27  
16547 Birkenwerder

und \_\_\_\_\_  
(nachstehend Betrieb genannt) wird folgendes vereinbart.

1. Der Betrieb erklärt sich bereit, am \_\_\_\_\_

für die Schülerin / den Schüler \_\_\_\_\_

der Klasse \_\_\_\_\_ den **Zukunftstag/Girls' Day/Boys' Day** durchzuführen.

2. Die Veranstaltung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften Praxislernen mit Angaben zum Ziel, über die Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind (siehe Rückseite).

Die Beschäftigungszeit an diesem Tag beträgt max. 7 Stunden zusätzlich Pausen.

Der Arbeitsbeginn des Schülers/der Schülerin ist voraussichtlich: \_\_\_\_\_

3. Der Betrieb benennt folgende für die Durchführung des Zukunftstages verantwortlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. unter der diese zu erreichen sind: \_\_\_\_\_

Ihnen werden die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Arbeitsschutz zu belehren. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen mit folgenden **Haupttätigkeiten** (Beobachtungen, Hilfstätigkeiten, Betreuung) eingesetzt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zur Kenntnis genommen:

.....  
Schüler/Schülerin

.....  
Erziehungsberechtigte

.....  
Ort, Datum

.....  
Betriebsleitung (Stempel, Unterschrift)

.....  
Schule (Stempel, Unterschrift)

**Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung  
der Berufs- und Studienorientierung an Schulen  
des Landes Brandenburg  
(VV Berufs- und Studienorientierung – VV BStO)**

Vom 8. November 2016

Gz.: 33.04-52365 Vv

(Auszug)

...

**2 – Grundsätze**

- (1) Berufs- und Studienorientierung dient unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen und des geschlechtsspezifischen Berufswahlverhaltens der Entwicklung von Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler und zielt auf den erfolgreichen Übergang von der Schule in einen Beruf.
- (2) Berufs- und Studienorientierung ist eine Querschnittsaufgabe. Sie hat fachübergreifend und fächerverbindend in gemeinsamer Verantwortung aller Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Bildungsganges zu erfolgen.
- (3) Die Umsetzung dieser Aufgabe findet in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, Unternehmen der Wirtschaft, Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Hochschuleinrichtungen sowie anderen geeigneten Einrichtungen statt. Die Zusammenarbeit in der Berufs- und Studienorientierung umfasst auch die Kooperation zwischen Schulen, vor allem von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
- (4) Es ist Aufgabe der Schule, die Eltern in angemessenem Umfang über schulische Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung zu informieren und sie in die Gestaltung einzubeziehen.
- (5) Jede Schule verfügt über ein schuleigenes Konzept zur Berufs- und Studienorientierung. Dieses Konzept zur Berufs- und Studienorientierung
  - a) legt die schulinternen Rahmenbedingungen und die personellen Verantwortlichkeiten fest,
  - b) berücksichtigt das lokale Umfeld und benennt externe Partner,
  - c) stellt inhaltlich-didaktische Ansätze mit Bezug auf die grundlegenden Instrumente der Berufs- und Studienorientierung dar und verweist auf die schulinternen Curricula und
  - d) beschreibt Maßnahmen zur schulinternen Evaluation.
- (6) Die Schulleitung beauftragt eine Lehrkraft mit der Berufs- und Studienorientierung. Die Schulleitung entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Anrechnungsstunden für Lehrkräfte zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Koordinierung der Berufs- und Studienorientierung. Die beauftragte Lehrkraft koordiniert die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Berufs- und Studienorientierungskonzepts.
- (7) Exkursionen, Wandertage und Projektstage sind verstärkt mit berufs- und studienorientierenden Inhalten zu verbinden.
- (8) Berufs- und studienorientierende Maßnahmen werden im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags grundsätzlich als Schulveranstaltungen durchgeführt.
- (9) Ist in diesen Verwaltungsvorschriften nicht anderes geregelt, gelten bei berufs- und studienorientierenden Maßnahmen die Regelungen der VV-Aufsicht und der VV-Leistungsbewertung....

**14 – Zukunftstag**

- (1) Die Schule entscheidet, ob und in welcher Weise sie sich am Zukunftstag beteiligt. Die Teilnahme am Zukunftstag ist ab der Jahrgangsstufe 7 möglich. Sofern eine Beteiligung am Zukunftstag erfolgt, ist dieser als schulische Veranstaltung durchzuführen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler hat unter organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule zu erfolgen. In der Schule erfolgt die inhaltliche Vor- und Nachbereitung des Zukunftstages.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern soll die Teilnahme an diesem Tag ermöglicht werden. Wird der Zukunftstag nicht als schulische Veranstaltung durchgeführt, können Schülerinnen und Schüler individuell einen Antrag auf Beurlaubung bei der jeweiligen Schule stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule.

...